

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2707 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes

A Problem

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) räumt Unternehmen einen Anspruch darauf ein, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden (§ 97 Absatz 6 GWB). Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch Nachprüfungsbehörden (§§ 155 ff. GWB). Diese Aufgabe ist für Aufträge, die den Ländern zuzurechnen sind, durch deren Vergabekammern wahrzunehmen (§ 156 Absatz 1 GWB). Die Länder bestimmen selbst die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Nachprüfungsbehörden (§ 158 Absatz 2 Satz 1 GWB). Von dieser Befugnis hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Vergabenachprüfungsgesetz (VgNG M-V) vom 28. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 396) Gebrauch gemacht.

Nach rund 24 Jahren besteht nun Änderungsbedarf.

B Lösung

Das Gesetz soll an eine veränderte Rechtslage auf Bundesebene angepasst werden. Dabei werden zwingende Vorgaben des Bundes für die Bestellung von Kammermitgliedern berücksichtigt. Die Bestellung der ehrenamtlichen Beisitzer soll erleichtert und ihre Entschädigung aktualisiert werden. Behördenbezeichnungen werden insoweit geändert. Die Grundsätze über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern werden umgesetzt. Es soll zudem ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) empfiehlt aus redaktionellen Gründen eine Aktualisierung der Zitierung des GWB und im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/2707.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts wurden in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt gut 1 270 Euro an Entschädigungen für ehrenamtliche Beisitzer ausgekehrt. Allerdings wurden solche Entschädigungen nur in 14 Nachprüfungsverfahren geltend gemacht. Rechnet man den Betrag auf die 52 Verfahren hoch, die mit einer Sachentscheidung endeten, ergibt sich überschlägig ein Betrag von 4 700 Euro, der maximal an Entschädigungen zu zahlen gewesen wäre; das sind 940 Euro pro Jahr. Nimmt man an, dass die Anzahl der Verfahren pro Jahr ungefähr konstant bleibt, so ist bei Heranziehung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) als Maßstab überschlägig mit einem jährlichen Vollzugaufwand von maximal 1 700 Euro zu rechnen. Die Gewährung von Entschädigungen belastet den Landeshaushalt nicht. Sie gehört zu dem personellen Aufwand der Vergabekammern, der bei der Bemessung der Höhe der Gebühren des Verfahrens vor der Vergabekammer im Rahmen des § 182 GWB zu berücksichtigen ist.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2707 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 294)“ ersetzt.

Schwerin, den 30. November 2023

Der Wirtschaftsausschuss

Martin Schmidt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Schmidt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes“ auf Drucksache 8/2707 in seiner 66. Sitzung am 8. November 2023 beraten und zur Beratung an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 30. November 2023 abschließend beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) hat ausgeführt, dass das Vergabenachprüfungsgesetz im Jahr 1999 in der heute noch geltenden Fassung in Umsetzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über den Rechtsschutz bei öffentlichen Aufträgen beschlossen worden sei. Nach einem knappen Vierteljahrhundert seit Inkrafttreten des Gesetzes werde Änderungsbedarf gesehen. Die Regelungen zur Bestellung ehrenamtlicher Beisitzer erschienen etwas eng. Die turnusmäßige Bestellung von ehrenamtlichen Beisitzern nach fünf Jahren sei erfahrungsgemäß nicht immer einfach gewesen. Es erscheine zweckmäßig, diejenige Kompetenz zu nutzen, die auch außerhalb der Vorschläge durch die Kammern und Verbände an das WM bestehe. Deswegen sehe der Gesetzentwurf vor, dass das WM auch ohne derartige Vorschläge Bestellungen ehrenamtlicher Beisitzer vornehmen könne, wenn dies zweckmäßig sei. Daneben gebe es eine Korrektur an einem Punkt des Gesetzes, der durch die Bundesgesetzgebung überholt sei. In den Anfangszeiten habe es die Möglichkeit gegeben, Menschen zu Entscheidungsträgern in den Vergabekammern zu bestellen, die die jetzt geltenden strengeren Voraussetzungen nicht erfüllten. Die aktuelle Formulierung im Gesetz solle daher an die Vorgaben des Bundes angepasst werden. Außerdem gebe es bisher eine Entschädigungsregelung für die ehrenamtlichen Beisitzer, die sich an die Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Richter anlehne. Die aktuelle Regelung sei jedoch eine statische Verweisung. Mittlerweile sei die Entschädigung auf Bundesebene erhöht worden. Es sei daher eine Anpassung beabsichtigt. Dabei solle keine statische Verweisung verwendet werden. Vielmehr solle die Möglichkeit für Anpassungen entsprechend der aktuellen Entwicklung eingeräumt werden. Folglich enthalte der Gesetzentwurf dafür eine Verordnungsermächtigung. Zudem gebe es derzeit noch eine Berichtspflicht in § 10 des Vergabenachprüfungsgesetzes, die nicht für erforderlich gehalten werde, weil es inzwischen andere Meldepflichten zur Erlangung der entsprechenden Informationen gebe. Schließlich sei eine Übergangsregelung für die Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Beisitzer vorgesehen, um genügend Zeit zu haben, die im Gesetz vorgesehene Verordnung zu erlassen und in Kraft zu setzen.

1. Zu den Artikeln

Der Ausschussvorsitzende hat aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

„In § 1 Absatz 1 werden die Wörter ‚Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)‘ durch die Wörter ‚Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 294)‘ ersetzt.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass hierdurch die Zitierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aktualisiert werde.

Diesen Änderungsvorschlag hat sich der Wirtschaftsausschuss zu eigen gemacht und einstimmig angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 1 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 2 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD unverändert angenommen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Wirtschaftsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2707 mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 30. November 2023

Martin Schmidt
Berichterstatter